

Auf der Grundlage der im JMBl. 1996, 96 ff. veröffentlichten Satzung der Notarkammer gibt sich der Vorstand gemäß § 5 Abs 5 der Satzung folgende

Geschäftsordnung des Vorstands der Notarkammer Frankfurt am Main

Bezeichnungen wie „der Präsident“ oder „Notar“ sind im Folgenden der besseren Lesbarkeit wegen gewählt und als geschlechtsneutral zu verstehen.

1. Wahl des Präsidenten und des Präsidiums

1.1 Die Wahl des Präsidenten und des Präsidiums gem. § 9 der Satzung leitet das nach Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied als Wahlleiter.

1.2 Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums erfolgt in der Reihenfolge des § 9 Abs 3 der Satzung, also zunächst die Wahl der Vizepräsidenten, dann Schriftführer und Schatzmeister. Gewählt wird in geheimer Abstimmung schriftlich durch Stimmzettel in so vielen Wahlgängen, wie Mitglieder zu wählen sind. Kandidaten können sich für mehrere Positionen bewerben. Sobald eine Bewerbung erfolgreich war, entfallen die Alternativbewerbungen. Der Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine andere Art der Wahl beschließen.

Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit entscheidet der Wahlleiter.

1.3 Die Wahl der einzelnen Mitglieder des Präsidiums erfolgt mit relativer Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Entfällt auf mehrere Wahlvorschläge die gleiche Stimmenzahl, erfolgt eine Stichwahl. Ergibt sich auch dann Stimmgleichheit, entscheidet das Los, das von dem Wahlleiter zu ziehen ist.

Das Wahlergebnis wird von dem Wahlleiter festgestellt.

Über die Wahl wird ein Protokoll geführt, das der Wahlleiter unterschreibt.

1.4 Bei der Wahl des Präsidenten gemäß § 9 Abs 1 der Satzung gelten die Bestimmungen der Ziffern 1.2 und 1.3 entsprechend.

2. Sitzungen des Vorstands

2.1 Der Präsident, im Hinderungsfall einer der Vizepräsidenten, beruft die Sitzungen des Vorstands ein und bestimmt Ort und Uhrzeit der Sitzung. Die Sitzungstermine werden vom Präsidenten in Abstimmung mit dem Präsidium jeweils für das kommende Kalenderjahr festgelegt und den Vorstandsmitgliedern mitgeteilt. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich oder mittels elektronischer Medien auch in Textform und unter Beifügung der Tagesordnung zu den einzelnen Sitzungen geladen. Sitzungen können auch - nach vorheriger Ankündigung in der Einladung - in der Weise abgehalten werden, dass Teile des Vorstands oder der Gesamtvorstand ausschließlich mit elektronischen Hilfsmitteln kommunizieren, ohne körperlich anwesend zu sein (zB. Telefon- oder Webkonferenz). Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Abhaltung der Sitzung unter Einsatz elektronischer Hilfsmittel, so ist die Sitzung als ausschließliche Präsenzsitzung durchzuführen, soweit die gesetzlichen Regelungen nicht eine andere Durchführung vorsehen.

2.2. Die Leitung der Vorstandssitzung obliegt dem Präsidenten, im Fall seiner Verhinderung einem der Vizepräsidenten; sollten auch diese verhindert sein, leitet die Sitzung der Schriftführer.

2.3 Schriftführer und Schatzmeister vertreten sich gegenseitig. Sind sowohl der Schriftführer als auch der Schatzmeister verhindert, so bestimmt der Präsident im Einzelfall einen Vertreter.

2.4 Die Vorstandsmitglieder sind angehalten, etwaige Ergänzungen zur Tagesordnung rechtzeitig vorher bekanntzugeben.

Über nicht in der Ladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur beschlossen werden, wenn kein anwesendes Vorstandsmitglied widerspricht.

2.5 Beschlüsse werden durch Zuruf oder Handaufheben gefasst. Sind Teile des Vorstands oder der Gesamtvorstand bei der Sitzung nicht körperlich anwesend, so bestimmt der Präsident eine geeignete Form der Beschlussfassung.

2.6 Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten.

2.7 Das Protokoll über die Vorstandssitzungen ist allen Vorstandsmitgliedern zugänglich zu machen.

2.8 Teilnahme an Vorstandssitzungen ist Pflicht. Ein Fernbleiben ist rechtzeitig zu entschuldigen.

2.9 Außerordentliche Sitzungen und Terminverlegungen sollen zumindest 10 Tage vorher bekanntgegeben werden. Auch in diesen Fällen ist die Tagesordnung rechtzeitig vorher bekanntzugeben.

3. Aufgaben des Präsidenten

Der Vorstand kann dem Präsidenten außer den in der Bundesnotarordnung und in § 9 Abs 2 der Satzung der Notarkammer vorgesehenen Aufgaben durch Beschluss mit einfacher Mehrheit weitere Aufgaben für die Dauer eines Geschäftsjahres oder einen anderen festzusetzenden Zeitraum übertragen.

4. Abteilungen des Vorstands

4.1 Innerhalb des Vorstands können Abteilungen (§ 69b BnotO; § 5 Abs 2 der Satzung) gebildet werden. Die Abteilungen nehmen innerhalb ihrer Zuständigkeit die Rechte und Pflichten des Vorstands wahr.

4.2 Der Vorstand setzt die Anzahl, Zuständigkeit und Besetzung gemäß § 5 Abs 5 der Satzung vor Beginn eines Kalenderjahres mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder fest. Diese Festlegungen können im Laufe des Kalenderjahres nur geändert werden, wenn es wegen Überbelastung einer Abteilung oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder einer Abteilung erforderlich ist.

4.3 Jede Abteilung besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Vorstands (ordentliche Abteilungsmitglieder). Die Mitglieder der Abteilungen wählen aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Ein Schriftführer kann von der Abteilung gewählt werden. Weitere Kammermitglieder, insbesondere die zur Mitarbeit im Vorstand herangezogenen, können vom Vorstand zur Mitarbeit einer Abteilung zugeordnet werden. Diese haben allerdings kein Stimmrecht.

4.4 Die Abteilung wird nach außen durch ihren Vorsitzenden vertreten, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter.

4.5 Die Sitzungen der Abteilungen werden von ihren Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung vom Stellvertreter, einberufen und geleitet. Die Einzelheiten regeln die Abteilungen selbst. Über die Einladung ist die Geschäftsstelle zu informieren.

Über die Sitzungen der Abteilungen werden Protokolle geführt.

4.6 Die Abteilungen sind ermächtigt, ihre Sitzungen auch außerhalb des Sitzes der Kammer abzuhalten. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Ziffer 2.1 gilt entsprechend.

4.7 Die Abteilungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei ihrer ordentlichen Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse der Abteilungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der einfachen Mehrheit der teilnehmenden ordentlichen Mitglieder dieser Abteilung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Sitzungsleiters den Ausschlag.

4.8 Endet die Mitgliedschaft eines Abteilungsmitglieds im Vorstand, tritt an seine Stelle ein vom Vorstand für ihn zu wählendes Vorstandsmitglied.

Ist ein Mitglied der Abteilung an der Mitwirkung an einer Entscheidung wegen Befangenheit verhindert und tritt dadurch Beschlussunfähigkeit ein, ist der Vorgang an den Gesamtvorstand abzugeben.

4.9 In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und in Zweifelsfragen soll die Angelegenheit dem Gesamtvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, jede Angelegenheit zur Beschlussfassung an sich zu ziehen.

Die Abteilungen können in Namen der Notarkammer bei ordnungswidrigem Verhalten gegen ein Mitglied eine Ermahnung aussprechen (§ 75 BnotO). Diese wird vom Präsidenten ausgefertigt. Wird gegen diese Entscheidung Einspruch durch das Mitglied erhoben, so entscheidet der Gesamtvorstand.

4.10 Auf Wunsch ist auch einem Präsidiumsmitglied die Teilnahme an der Sitzung zu ermöglichen.

5. Der Vorstand bildet folgende Abteilungen:

5.1 Präsidium

Seine Zusammensetzung und seine Zuständigkeit richten sich nach § 9 Abs 3 der Satzung. Das Präsidium ist insbesondere zuständig für die Vorbereitung von Vorstandsbeschlüssen zur Kammerversammlung, zum Geschäftsbericht, zum Entwurf des Haushaltsplans, zur Beitragsordnung und zum Kassenbericht.

5.2 Verwaltungsabteilung

Sie ist zuständig für die laufenden Geschäfte der Notarkammer, die nicht im Gesamtvorstand oder Präsidium beraten werden oder in die Zuständigkeit der Beschwerdeabteilungen fallen.

5.3 Beschwerdeabteilung

Die Beschwerdeabteilungen I und II sind zuständig für Angelegenheiten, die Notare betreffen, insbesondere Beschwerden, Disziplinarverfahren, Mitteilungen in Zivil- und Strafsachen (JuMiG) und damit verbundenen Versicherungsfragen. Die Zuständigkeit der einzelnen Beschwerdeabteilung

richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des Notars, um dessen Angelegenheit es sich handelt; in diesem Sinne sind zuständig:

5.3.1. Die Beschwerdeabteilung I für die Anfangsbuchstaben A-K

5.3.2 Die Beschwerdeabteilung II für die Anfangsbuchstaben L-Z

Für eine Gegenbeschwerde bleibt die bisher für die Beschwerde zuständige Abteilung ebenfalls zuständig.

6. Ad-hoc-Ausschüsse

6.1 Neben den Abteilungen kann der Gesamtvorstand auch ad-hoc-Ausschüsse bilden, die Entscheidungen für den Gesamtvorstand vorbereiten.

6.2 Die Tätigkeit der ad-hoc-Ausschüsse endet mit Erledigung ihres Arbeitsauftrags.

6.3 Die Regelungen der Ziffer 4 finden entsprechende Anwendung.

Änderungen dieser Geschäftsordnung, insbesondere die Zuständigkeit der Abteilungen nach Ziffer 5.3 können vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden und treten dann mit dem Beginn des folgenden Jahres in Kraft.

Diese Geschäftsordnung i.S.d § 69b Abs 1 Satz 1 BNotO wurde in der Vorstandssitzung vom 03.06.2020 beschlossen, nach Beschlussfassung durch den Präsidenten und den Schriftführer unterzeichnet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Frankfurt am Main, 03.06.2020

Ausgefertigt am 24.06.2020